

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **26 (1907)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literaturanzeigen.

---

**Guyer, E.** Das zukünftige schweizerische Patentrecht unter Berücksichtigung des Entwurfes zu einem neuen schweizerischen Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente. Zürich, Schulthess & Cie. 1907.

Das schweizerische Patentrecht auf Grundlage des Bundesgesetzes von 1888 und 1893 weist die Eigentümlichkeit auf, dass nur durch Modell darstellbare Erfindungen des Patentschutzes teilhaftig werden können. Es ist bekannt, wie diese Einschränkung des Erfindungsschutzes insbesondere von den Interessenten der chemischen Industrie seiner Zeit erwirkt worden war. Es ist ferner bekannt, dass schweizerische chemische Fabriken, nicht alle, die Schutzlosigkeit chemischer Erfindungen benutzt haben, um wertvolle ausländische chemische Patente ohne Gegenleistung auszu-beuten, und dass infolge dieser Verhältnisse Jahr für Jahr im Deutschen Reichstage und an andern Stellen gegen die Raub-industrie in der Schweiz die heftigsten Anklagen erhoben wurden. Es war daher sehr begreiflich, dass Deutschland bei der staats-vertraglichen Neunormierung der Zölle sich vorbehielt, die zollfreie Einfuhr von Anilin und andern Teerfarbstoffen der Schweiz gegen-über aufzuheben, falls diese nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, „dass die Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstel-lung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind.“ Im Laufe der Jahre hat sich übrigens in der Schweiz selbst die Ueberzeugung allgemein Bahn gebrochen, dass es einer im allgemeinen blühenden Industrie nicht würdig sei, mit dem Stempel der Freibeuterei ge-zeichnet zu sein. Nachdem daher zunächst die verfassungsmässige Grundlage geschaffen worden war, durch Eliminierung der auf die Modelldarstellbarkeit bezüglichen Worte in Art. 64 der B. V., unter-breitete der Bundesrat am 17. Juli 1906 der Bundesversammlung den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetze betreffend die Erfin-dungspatente. In diesem ist zunächst in erheblicher Abweichung vom bisherigen Rechte der Kreis patentierbarer Erfindungen neu umschrieben, sodann bringt er eine Reihe kleinerer Aenderungen, soweit tunlich in Anlehnung an das im Jahre 1900 revidierte Muster- und Modellschutzgesetz. Einige wünschenswerte Verbes-

serungen sind leider den gesetzgebenden Faktoren nicht zum Bewusstsein gekommen, und tadelnswert erscheint, dass die bei der Revision des Modellgesetzes auf die Zeit der Revision des Patentgesetzes in Aussicht gestellte Normierung der Stellung der Arbeiter und Angestellten als Urhebern von Erfindungen unterbleiben soll.

Die vorliegende Schrift bringt uns eine allgemein orientierende Darstellung über den Inhalt dieses Entwurfes, allerdings ohne allzu tief in die vielen praktisch und theoretisch wichtigen Fragen des Patentrechtes einzudringen. Etwas weniger Eile in der Publikation wäre richtiger und klüger gewesen; eine durchgehende einlässliche kritische Betrachtung unter Anbringung von Verbesserungsvorschlägen will der Verfasser nicht bieten; er will den Rechtszustand, allerdings den zukünftigen, zur Darstellung bringen. Hierbei hätte er aber die definitive Gestaltung des Bundesgesetzes seitens der Bundesversammlung unbedingt abwarten sollen. Hinsichtlich der grundlegenden Fragen der Ausstellung des chemischen Patent (Stoffpatent oder Verfahrenpatent oder eine Kombination beider) und der Patentierung von Heilmitteln hat die Bundesversammlung den Entwurf des Bundesrates wesentlich modifiziert. Es gehört zum Verständnis des neuen Patentrechtes, die hierauf bezügliche Erörterung in den eidgenössischen Räten genau zu kennen; dergleichen soll das Serienpatent ausgeschlossen sein; wenn der Verfasser die Bedeutung dieser Frage auch nur an Hand des kurzen Referates von Nationalrat Schubiger sich überlegt hätte, so hätte seine Darstellung S. 30 ff. an Wert erheblich gewonnen. v. Salis.

**Mentha, F.-H. La Noblesse de l'Etat. Conférence contre la séparation de l'Eglise et de l'Etat.** Neuchâtel, Impr. Borel. 1907.

Eine Kundgebung des Verfassers in dem grossen Streite über die Trennungsfrage, die seither von dem Neuenburger Volke in verneinendem Sinne beantwortet ist. Nachdem der Verfasser die Verfassungsfrage und die Frage der Gerechtigkeit besprochen, beschäftigt er sich hauptsächlich mit dem Nachweise, dass der Staat wesentlich an seiner „Vornehmheit“ einbüßen müsste, wenn er die Beziehungen zur Religion durch Aufhebung der Landeskirche aufgäbe. Am prägnantesten ist dieser Gedanke in folgenden Worten ausgedrückt: (L'Eglise nationale) est en même temps l'affirmation, de la part de l'Etat, qu'il tient pour salutaire, oui pour indispensable à notre vie publique; cette morale de bonté, de dévouement, de confiance et même de pardon, qui est la morale chrétienne; elle est un appel à cette bonne volonté humaine, que l'Etat ne peut pas exiger de son chef, mais sans laquelle il n'y a point de paix véritable. Der Gedanke ist unter verschiedenen Gesichtspunkten in anregender Weise besprochen.

**Krückmann, P. Unmöglichkeit und Unmöglichkeitsprozess.**

**Zugleich eine Kritik der Entwürfe Russlands, Ungarns und der Schweiz.** Separatabdruck aus dem Archiv f. d. civil. Praxis, Bd 101. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1907. M. 6.60.

Zwei Punkte treten aus den umfangreichen Ausführungen des Verfassers hauptsächlich hervor. Er behauptet erstens, für die Unmöglichkeit der Leistung sei die Erfüllungszeit der entscheidende Zeitpunkt; die nach Ansicht des Verfassers „herrschende“ Lehre, welche die anfängliche, d. h. beim Vertragsschluss vorhandene Unmöglichkeit und die nachfolgende unterscheide, sei unangemessen. Sodann lasse sich zweitens keine Grenze zwischen der subjektiven Unmöglichkeit (Unvermögen) und der Unerschwinglichkeit (wo der Schuldner die Leistung nur unter aussergewöhnlichen unverhältnismässigen Opfern erbringen kann) ziehen; in beiden Fällen sei dem Schuldner gegebenenfalls nur eine Einrede, und zwar „aus entgegenstehendem wichtigem eigenem Interesse“ zu gewähren. Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern diese Ansichten auf dem Boden des Deutschen Gesetzbuches durchzuführen sind. Zum Schlusse S. 281 ff. formuliert der Verfasser seine Vorschläge für die Gesetzesentwürfe der Schweiz, Ungarns und Russlands. Für die Schweiz fallen in Betracht die Art. 1034, 1117 und 1144 des im Jahre 1905 erschienenen bundesrätlichen Entwurfes des (als Bestandteil des Civilgesetzbuches gedachten) Obligationenrechtes. Der Verfasser verlangt die Verschmelzung dieser drei Artikel in dem Sinne, dass nur gesagt wird: „Ist zur Erfüllungszeit die Leistung dem Schuldner unmöglich, so muss der Schuldner, wenn er die Unmöglichkeit bei Abschluss des Vertrages kannte oder kennen musste, den aus der Nichtanzeige, oder wenn er sie nach Abschluss des Vertrages verschuldete, den aus der Nichtleistung entstehenden Schaden ersetzen, sofern dem Gläubiger nicht eine ähnliche Verschuldung zur Last fällt.“ Diese Lösung ist die richtige Konsequenz der Theorie des Verfassers. Die letztere ist aber selber noch nicht genug abgeklärt und sichergestellt, um nun im Gesetze festgenagelt zu werden. Es fragt sich in der Tat, ob man nicht am besten täte, diese ganze Frage im Gesetze gar nicht zu berühren; die Praxis wird nur gewinnen, wenn sie frei von jeder doktrinären Formel in jedem Einzelfall dessen besondere Gestaltung ex fide bona würdigen und beurteilen kann. Das Gesetz soll nicht die Fünde wissenschaftlicher Dogmatik fixieren, denn diese sind wandelbar und stetiger Revision unterworfen. Es ist der Fehler der modernen Kodifikationen, dass sie zu sehr Lehrbücher sind. Aus dem Gefühle, dass man damit auf Abwege gelangt ist, erklären sich Vorschriften wie § 242 des B. G. B. und Art. 3 Abs. 1 des schweizerischen Civilgesetzentwurfs

mit ihrer Einschärfung der Berücksichtigung von Treu und Glauben, erklärt sich namentlich auch die in neuerer Zeit mit wachsendem Beifalle vorgetragene bedenkliche Ansicht von der Befugnis des Richters, das Gesetz mit seiner rückständig gewordenen Dogmatik zu korrigieren.

**Isay, E.** Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausg. von Zorn und Stier-Somlo, Bd III Heft 2.) Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1907. Mk. 6. —.

Eine nach allen Regeln der modernen Scholastik aufgebaute Untersuchung mit dem Resultate, dass die juristischen Personen Staatsangehörige des Staates sind, in welchem sie ihren Sitz haben, des „Sitzstaates“, wie ihn der Verfasser unschön genug nennt. Praktisch und kompliziert wird die Frage im internationalen Verkehre. Für die Lösung der hier auftretenden Schwierigkeiten wäre vielleicht eine weniger doktrinaire, die praktischen Fälle mehr ins Auge fassende und zum Ausgangspunkte nehmende Behandlung des Gegenstandes erspriesslicher gewesen. Einigermassen greifbare praktische Gestalt bekommt das Buch im zweiten Teile, der das positive Recht der einzelnen Staaten behandelt, wobei freilich das deutsche Recht im Vordergrunde steht und die ausserdeutschen Rechtsordnungen sehr nebensächlich und summarisch abgetan werden.

**Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zusammengestellt von Dr. H. Triepel.** 2. Ausgabe. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1907. Mk. 5. —.

Sammlungen wie die vorliegende sind sehr verdienstlich für alle, denen die umfangreichen Gesetzessammlungen nicht leicht zugänglich sind. Für uns in der Schweiz bedeutet dieses Werk eine willkommene Erscheinung und eine wesentliche Erleichterung, indem es in wirklich vortrefflicher Auswahl die das gesamte Gebiet des deutschen Reichsstaatsrechtes beschlagenden Gesetze und Ordnungen zum Abdruck bringt und so ein Corpus juris publici germanici herstellt, das für nicht gar zu anspruchsvolle Wünsche vollauf befriedigend erscheint. Wir wollten nicht verfehlen, auf dieses Buch, das uns schon in seiner ersten Auflage gute Dienste geleistet und zeitraubende Nachforschungen erspart hat, auch weitere Kreise aufmerksam zu machen.

**Meurer, Christian.** Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. 1905, VIII, 391 S. II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. 1907, XIII, 689 S. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Nachdem Meurer im Jahre 1905 das „Friedensrecht“ hat erscheinen lassen, das sich mit den Arbeiten der III. Kommission im Haag befasste, bringt er nun im zweiten Bande die Arbeiten der I. und der II. Kommission im Haag, nämlich die kriegsrechtlichen Abkommen, sowie die Haager Erklärungen und die Wünsche betr. die Beschränkung der Kriegsmittel und Kriegsrüstungen. Was schon von dem ersten Bande galt, das ist auch von dem zweiten zu sagen: Meurer hat sich ein grosses Verdienst erworben, indem er das gesamte Haager Material den Ländern deutscher Zunge näher gebracht hat, und man darf hoffen, dass diese Herausgabe wesentlich dazu beitragen werde, die vielen Legendenbildungen, die sich im Volksmunde und in der Presse an das Haager Werk knüpfen, zu zerstreuen. Das gilt vom Kriegsrecht nicht minder wie vom Friedensrecht. Das Buch bietet der grossen Mehrzahl derer, die die Haager Protokolle sich nicht verschaffen können, einen Ersatz, der dazu noch den Vorzug aufweist, das Material in systematischer Weise bereit zu halten. Und selbst dem, der das offizielle Material im Urtext vor sich hat, wird das Buch aus dem eben angeführten Grunde noch gute Dienste leisten. Man darf sagen, dass rechtshistorisch das Meurer'sche Werk neben den vom holländischen Ministerium des Auswärtigen herausgegebenen Akten jedenfalls die beste und genaueste Grundlage für eine Beurteilung dessen bietet, was im Haag geschaffen worden ist. Auch gibt Meurer manche wertvolle Beigaben und Quellenzitate, obschon die letzteren allerdings weder vollständig noch immer gut ausgewählt sind. Was mir an dem Buch das wenigst glückliche zu sein scheint, das ist der Umstand, dass der Verfasser daneben auch den Versuch macht, seine eigenen subjektiven Anschauungen zu schildern und zu den vorhandenen völkerrechtlichen Problemen persönlich Stellung zu nehmen. Ganz abgesehen davon, dass er dabei manchmal etwas abschweift, und sich auch nicht auf eine von rechtlichen Gesichtspunkten ausgehende Betrachtungsweise beschränkt, kann man sich des Eindrucks auch nicht erwehren, dass Meurers Stellungnahme keine konsequente ist. Er vertritt völkerrechtlich keinen festen Standpunkt und entsprechend sind seine kritischen Betrachtungen teilweise jedenfalls nur von bedingtem Werte. Man kann sich daher sogar fragen, ob das Buch nicht vielleicht geradezu gewonnen hätte, wenn es sich auf seinen eigentlichen Zweck, die systematische Bereitstellung des Stoffes, beschränkt hätte. In dieser Beziehung ist das Verdienst Meurers jedenfalls unbestreitbar.

In der Anlage ist der zweite Band ganz entsprechend wie der erste gehalten. Man orientiert sich jedenfalls bei näherem Zusehen darin leichter, als man nach der Inhaltseinteilung an-

nehmen sollte; denn dass der zweite Band in Bücher, diese in Abteilungen, diese in Hauptstücke, diese in Kapitel, diese in Titel, und die letzteren endlich in Paragraphen zerfallen, wirkt auf den ersten Blick etwas verwirrend. Auf den Inhalt im Uebrigen näher einzutreten, versage ich mir an dieser Stelle; denn jeder, der sich über die Arbeiten der Haager Konferenz vom Jahre 1899 näher orientieren will, wird nicht umhin können, das Buch zu konsultieren.

Im Interesse der Verbreitung des Buches würde es übrigens gelegen haben, wenn der Verleger sich bei der Ansetzung des Ladenpreises einigermassen an die im Buchhandel üblichen Sätze gehalten hätte; das Buch kostet leider mehr als das Doppelte von dem, was andere Bücher dieser Art zu kosten pflegen, und das kann seiner Verbreitung unmöglich förderlich sein. O. N.

Unmittelbar vor Abschluss dieses Heftes kommt noch in unsere Hände

**Pfleghart, A.** Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. 1. Teil. Die Ausnutzung der Wasserkräfte. Zürich, Fäsi & Beer. 1907.

Wir haben das Buch nur erst sehr flüchtig durchblättern können und sind nicht im Falle, über den reichen Inhalt uns einlässlich auszusprechen. Dass es eine gediegene Arbeit ist, dafür bürgt schon der Name des Verfassers, der sich auf diesem Gebiete schon hervorragend literarisch betätigt hat. Besonders interessant scheinen uns vorläufig die Ausführungen der staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze zu sein. Wir wollten nicht verfehlen, unsere Leser auf diese wichtige Publikation aufmerksam zu machen.

